

Einladung

Gremium: Feuerschutzausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 16.10.2012, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 04.10.2012

1. An die Mitglieder des Feuerschutzausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.01.2012
- TOP 4 Nieders. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen
Vorlage: 2012/194
- TOP 5 Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
Vorlage: 2012/191
- TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013
Vorlage: 2012/149
- TOP 7 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2012/194

freigegeben am 01.10.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Frau Sabine Meyer

Datum: 01.10.2012

Nieders. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.10.2012	Feuerschutzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Seit dem 27.07.2012 gilt das neue Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG). Die Novellierung des Brandschutzgesetzes aus 1978 resultierte in Abschluss des Projektes des Innenministeriums „Sicherstellung des Brandschutzes in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels“.

Folgende wesentliche Änderungen haben Berücksichtigung gefunden:

1. Unvereinbarkeitsklausel
Bedingt durch den Wegfall der „alten“ Unvereinbarkeitsklausel können z. B. Mitglieder einer Berufsfeuerwehr sich in Führungspositionen der Freiwilligen Feuerwehr engagieren. Bisher war es Mitgliedern einer Berufsfeuerwehr erlaubt, Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr zu sein, jedoch durften sie keine Führungspositionen als Orts- oder Gemeindebrandmeister übernehmen.
2. Doppelmitgliedschaft
Jedes Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr hat die Möglichkeit, künftig in zwei Wehren tätig zu sein – nämlich an seinem Wohnort und an seinem Arbeitsort bzw. an dem Ort, an dem das Mitglied regelmäßig zur Verfügung steht. Damit wird die Einsatzstärke vor Ort (am Arbeitsort und am Wohnort) verbessert. Die Gemeinden müssen die entsprechende Ausrüstung zur Verfügung stellen.

3. Altersgrenze
Die bisherige Altersgrenze bei der Freiwilligen Feuerwehr wird um ein Jahr auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Neu ist insbesondere auch, dass der Einsatzleiter künftig die Möglichkeit hat, einsatzbereite Mitglieder der Altersabteilung, die den gesundheitlichen Erfordernissen gerecht werden, bei Bedarf zu Übungen und Einsätzen heranzuziehen.
4. Aktivenbegriff
Das Brandschutzgesetz bezeichnet künftig alle Menschen, die sich bei der Freiwilligen Feuerwehr engagieren, als „Aktive“ und nicht nur die Mitglieder der Einsatzabteilung. Damit gehören Mitglieder der Altersabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehren ebenfalls zu den „Aktiven“ der Freiwilligen Feuerwehr.
5. Kinderfeuerwehren
Neu ist die Regelung zur Kinderfeuerwehr. Kinderfeuerwehren sind ein Bestandteil der Nachwuchsgewinnung. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz die ausdrückliche Aufgabe, Kinderfeuerwehren zu fördern und zu unterstützen. Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied einer Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit ist eine Parallelmitgliedschaft in beiden Wehren zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr möglich. Bisher ist nicht bekannt, dass eine Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede eine Kinderfeuerwehr gründen möchte.
6. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
Das neue Brandschutzgesetz setzt neue Maßstäbe in der Brandschutzerziehung (Kinder und Jugendliche) und der Brandschutzaufklärung (Erwachsene). Bereits Kindergärten und Schulen sollen Kinder für den Brandschutz sensibilisieren. Die Gemeinden sollen ihren Möglichkeiten entsprechend der Brandschutzerziehung besondere Aufmerksamkeit widmen und Maßnahmen unterstützen. In der Gemeinde Rastede wird bereits seit einigen Jahren ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als Brandschutzerzieher geschult und eingesetzt.
7. Feuerwehrbedarfsplanung
Mit der Feuerwehrbedarfsplanung können Gemeinden z. B. feststellen, ob ihren Freiwilligen Feuerwehren angemessene Ausrüstung und Material zur Verfügung steht, um dem örtlichen Brand- und Katastrophenschutz gewachsen zu sein. Hierbei handelt es sich um eine Kannvorschrift. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandmeister wird in diesem Zusammenhang der Blick auf diejenigen Freiwilligen Feuerwehren gerichtet, in deren Bereich Gewerbe- und auch Industriegebiete mit besonderen Gefahrenpotenzialen neu geschaffen werden oder wo besondere Veränderungen z. B. durch den Bau der Küstenautobahn A 20 auftreten.
8. Besondere Brandrisiken
Erstmalig kann die Gemeinde Eigentümer von Grundstücken, von denen besondere Brandrisiken ausgehen, Auflagen vorschreiben. So müssen diese Grundstückseigentümer gegebenenfalls zusätzliche Löschmittel, Löschwasser oder auch ein besonderes Funknetz bereitstellen. Wer eine besondere Gefahr verursacht, muss auch entsprechend Vorsorge leisten. Waldbesitzer sind von dieser Regelung nicht umfasst. Diese besonderen Auflagen zum Brandschutz werden unabhängig von Regelungen aus Baugenehmigungen (Bundesimmissionsschutzgesetz) oder Vorgaben der Gewerbeaufsicht erteilt.

9. Kostenersatzrecht

Neuregelungen beim Kostenersatzrecht sollen den Verwaltungsvollzug erleichtern. So können Kommunen z. B. gegen die Verursacher Kosten geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Zudem können Gebühren für die Stellung einer Brandsicherheitswache erhoben werden. Da die entsprechende Satzung überarbeitet werden muss, wird dieses Thema zu gegebener Zeit beraten werden müssen. Die Verwaltung erwartet zu diesem Thema noch Informationen vom Zweckverband.

Insgesamt sind die vorgenannten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes auf die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Rastede zu übertragen. Die kommunalen Spitzenverbände erarbeiten zurzeit zusammen mit dem Innenministerium eine neue Mustersatzung und gemeinsame Arbeitshilfen zu Fragen der Umsetzung des Kostenrechts.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2012/191**

freigegeben am 27.09.2012

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 27.09.2012**Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.10.2012	Feuerschutzausschuss
N	20.11.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen wird gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Kreisbrandmeister hat gegenüber dem Kreisverband Ammerland im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund den Antrag gestellt, die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter, Jugendfeuerwehrwarte nebst Stellvertreter sowie weiterer Funktionsträger der Feuerwehren in den Gemeinden kreiseinheitlich zu erhöhen bzw. anzupassen.

Die letzte Anhebung der Aufwandsentschädigungen fand vor 14 Jahren statt. Seitens des Landkreises Ammerland wurde eine Umfrage bei verschiedenen Nachbarkommunen durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich die Bemessung der Aufwandsentschädigung bisher im unteren Bereich bewegt. Die vorgeschlagene Neufestsetzung mit einer Steigerung um rund 17 Prozent entspricht sodann dem Mittelfeld. Der Vorschlag des Kreisbrandmeisters ist somit angemessen und moderat.

Folgende Beträge werden für die Aufwandsentschädigung vorgeschlagen:

1. Gemeindebrandmeister	bisher	neu
a. Mtl. Grundbetrag	114,- €	134,- €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	6,- €	6,- €
c. Fahrt- und Reisekosten	9,- €	10,- €

2. ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages		
3. Ortsbrandmeister		
a. Mtl. Grundbetrag	30,- €	36,- €
b. Steigerungsbetrag für jedes bei der Ortsfeuerwehr stationierte Fahrzeug	9,- €	9,- €
4. ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters 1/3 des Grund- und Steigerungsbetrages		
5. Jugendfeuerwehrwart	27,- €	32,- €
6. ständige Vertreter des Jugendfeuerwehrwartes 1/3 der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart		
7. Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich		
7.1 Gemeindefürsorgebeauftragter		
a. Mtl. Grundbetrag	15,- €	22,- €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	ohne	4,- €
7.2 Gemeindefürsorgebeauftragter		
a. Mtl. Grundbetrag	15,- €	22,- €
b. Steigerungsbetrag für jede Ortswehr	ohne	4,- €

Neben den Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren bei Teilnahme an diversen Lehrgängen Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall. Auch diese Sätze sollen kreiseinheitlich angepasst werden.

Folgende Beträge werden für den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vorgeschlagen:

1. Fortbildungslehrgänge an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Loy und Celle	alt 52,- €	neu 62,- €	Bemerkung je Lehrgangstag
2. Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene	26,- €	31,- €	je Lehrgangstag
3. Lehrgänge der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr	27,- €	32,- €	Pauschale

Der Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall wird in der nachgewiesenen Höhe bis zu den zuvor genannten Höchstbeträgen gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezug nehmend auf die Aufwandsentschädigungen für Gemeinde- und Ortsbrandmeister nebst Stellvertreter sowie den Jugendwarten nebst Stellvertreter und sonstige Funktionsträger fallen Mehrkosten in Höhe von 1.896,- Euro jährlich an.

Eine Aussage in Bezug der „Lehrgangentschädigung“ gestaltet sich schwierig, da die Anzahl der Teilnehmer stetig variiert und auch die Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer sind.

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2012/149

freigegeben am 31.07.2012

Stab

Sachbearbeiter/in: Frank Dudek

Datum: 31.07.2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.09.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	01.10.2012	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	02.10.2012	Schulausschuss
Ö	08.10.2012	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	15.10.2012	Kultur- und Sportausschuss
Ö	16.10.2012	Feuerschutzausschuss
Ö	19.11.2012	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	11.12.2012	Verwaltungsausschuss
Ö	11.12.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsplanung wird in die Fachausschüsse zur Beratung überwiesen.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse ist der erste Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 erarbeitet worden. Hierbei wurden unter anderem auch die Erkenntnisse eingearbeitet, die sich in der Folge der Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 10.07.2012 (vergleiche Vorlage 2012/126) ergeben haben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist nicht ausgeglichen und schließt derzeit mit einem Fehlbedarf von rd. 796.000 € ab.

Ergebnis Ergebnis- und Finanzhaushalt: (Einnahmewerte mit "-")	ErgebnisHH		FinanzHH Bereich lfd. Verwaltung	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Summen 2013	-27.341.384,00	28.137.477,95	-24.661.385,00	24.925.525,10
		796.093,95		264.140,10

Berücksichtigung ordentliche Tilgung beim Saldo Finanzhaushalt, Bereich lfd. Verwaltung:	391.000,00
--	------------

Saldo Ertrag/Aufwand//Einzahlung/Auszahlung:	796.093,95	655.140,10
---	-------------------	-------------------

Eine Größenordnung dieser Art ist dem Grunde nach zwar bereits mit oben genannter Vorlage angedeutet worden, bedarf aber im Hinblick auf die Finanzsituation der vergangenen Jahre einer eingehenden Betrachtung.

1.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes – ausgenommen Investitionen – sind folgende Eckpunkte zugrunde gelegt worden:

a.) Soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung (zum Beispiel Personal –, Energie – oder Leistungsverträge) nicht bestanden hat und damit die Höhe der Kosten grundsätzlich und kurzfristig beeinflussbar ist, wurde auf der Grundlage der Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2012 der Ansatz ermittelt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der baulichen Unterhaltung, der dem Vorjahreszeitraum entspricht und lediglich einen geringfügigen Zuschlag für Preissteigerungen beinhaltet. Für den Bereich der Straßenunterhaltung wurden zusätzliche Aufwendungen veranschlagt, da nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten jedenfalls einzelne Straßenbereiche einer intensiveren Unterhaltung bedürfen.

b.) Sämtliche sogenannten freiwilligen Leistungen, also Zuschüsse an Vereine beispielsweise (nicht Kindertagesstätten etc.), sind nach den bisherigen Erfahrungen und der Veranschlagungen aus dem Haushaltsjahr 2012 übernommen worden.

Trotz dieser Maßnahmen zeichnet sich ein Mehrbedarf ab, der von 2013 an bei wenigstens 700.000 € pro Jahr liegen wird. Maßgeblich hierzu tragen die grundsätzlich nicht beeinflussbaren Personalkosten bei, die sich aufgrund tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen seit dem Planungsansatz 2012 um mehr als 300.000 € pro Jahr erhöht haben. Weitere wesentliche Kostensteigerungen ergeben sich aus dem Bereich Energie, wo trotz z. T. gesunkenem Energiebedarf bei deutlichen Preissteigerungen mit Mehraufwendungen von rund 200.000 € pro Jahr zu rechnen ist. Im Bereich Zuschüsse ergeben sich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aber auch tatsächlich geschaffener neuer Einrichtungen wie zum Beispiel im Kindertagesstättenbereich zusätzliche jährliche Aufwendungen von künftig wenigstens 100.000 €

2.

Bei den Erträgen sind insbesondere die so genannten „allgemeinen Deckungsmittel“ zu betrachten.

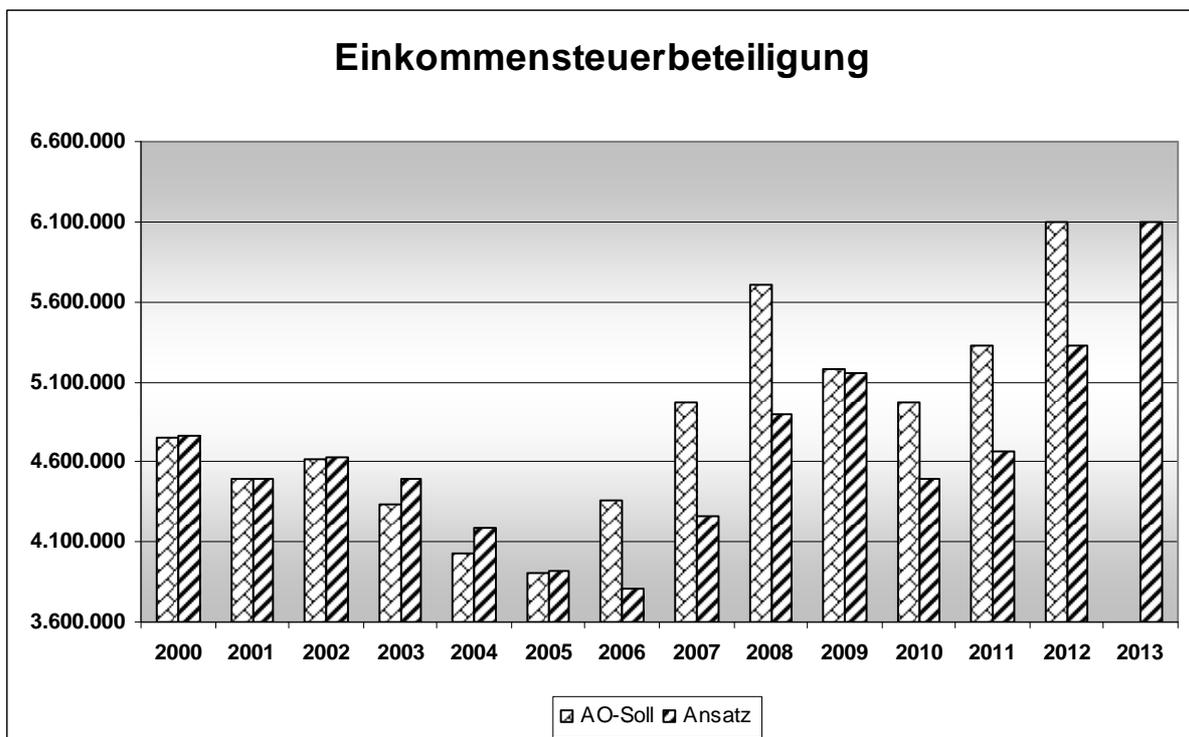
a.) Gegenüber den bisher den politischen Gremien vorgelegten Daten haben sich in der Sommerpause Einnahmeverbesserungen von rund 1,3 Mio. € bei der Gewerbesteuer ergeben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Nachzahlungen aus früheren Jahren, verbessern aber selbstverständlich insoweit die liquide Lage der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt. Diese zunächst sehr erfreuliche Entwicklung hat allerdings zwei nachteilige Komponenten, die sich nicht in dem bereits von der Verwaltung an anderer Stelle als gut bezeichneten Haushaltsjahr 2012, sondern im Folgejahr widerspiegeln. Hierzu wird unter b.) näher Stellung genommen.

Von den nunmehr insgesamt 8,4 Mio. € erwarteten Einnahmen bei der Gewerbesteuer handelt es sich bei über 1,6 Mio. € um Nachzahlungen aus Vorjahren. Da Nachzahlungen selbstverständlich nicht auch für das Folgejahr sicher sind, wurde bei der Ermittlung des Ansatzes auf die Veranschlagungshöhe für das Haushaltsjahr 2012 zurückgegriffen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Daten lässt sich daran absehen, dass gegenüber 2012 und den bis jetzt jedenfalls angekündigten Daten einzelner Unternehmen eine positive Grundannahme bei der Entwicklung der Gewerbesteuer getroffen wurde.

b.) Bereits unter a.) wurde darauf hingewiesen, dass die gute Einnahmesituation bei der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2012 Auswirkungen auf das Folgejahr haben wird. Die sogenannten Schlüsselzuweisungen des Landes werden sich nämlich als bekanntes Äquivalent zu der Steuerkraft der Gemeinde deutlich verringern. Die derzeitige von der Verwaltung angenommene Größenordnung der Einnahmeausfälle von rd. 700.000 € wird, ebenfalls als Ausfluss aus der Entwicklung der Steuerkraft, gleichzeitig begleitet werden durch voraussichtliche Mehraufwendungen bei der Kreisumlage von rund 350.000 €

In Bezug auf die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen besteht allerdings eine wesentliche Unbekannte: Maßgeblich für die Höhe der Gesamtsumme ist vor allem der sogenannte Grundbetrag, der für das Haushaltsjahr 2012 749 € pro Einwohner betrug. In der Vorüberlegung wurde ein – aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Leistung – erhöhter Betrag von 765 € pro Einwohner zugrunde gelegt, ohne dass dieser Betrag auch nur im Ansatz bekannt wäre. Wenn dieser Betrag voraussichtlich am 15.11.2012 durch das Landesamt bekannt gegeben werden wird, sind Änderungen nicht unwesentlicher Art sowohl positiv als auch negativ denkbar.

c.) Die Einkommensteuerentwicklung ist für die Verwaltung typischerweise sehr schwierig vorhersehbar. Alle drei Jahre wird für jede Gemeinde die jeweils maßgebliche neue Schlüsselzahl für den Anteil an der Einkommensteuer festgelegt. Hier verzeichnet die Gemeinde über die Jahre hinweg einen positiven Trend, was allerdings bei gesamtwirtschaftlichen Veränderungen sehr schnell zu Veränderungen führt. Die Verwaltung hat sich bei der Veranschlagung von den Orientierungsdaten leiten lassen, die in der Steuerschätzung im Mai des Jahres bekannt gegeben worden sind.



d.) Das derzeitige Ergebnis ist auch geprägt durch städtebauliche Verträge, aus denen sich für das Haushaltsjahr 2013 als einmaliger Effekt eine Ergebnisverbesserung von 500.000 € ergeben wird. Nach dem derzeitigen Stand der Kenntnis wird sich dies in den Folgejahren nicht wiederholen.

3.

Im Investitionsbereich ist ein Gesamtausgabevolumen von ca. 9,7 Mio. € vorgesehen. Der Schwerpunkt mit rund 45 % der vorgesehenen Ausgaben liegt in dem Erwerb von Grundstücksflächen sowie damit einhergehenden Erschließungsmaßnahmen sowohl für den wohnbaulichen als auch für den gewerblichen Bereich. Im Ergebnis sind sämtliche Aufwendungen nur temporär bedeutsam, da durch den zum Teil bereits jetzt geregelten Verkauf in späteren Haushaltsjahren Erträge in vergleichbarer Höhe entstehen werden. Für das Haushaltsjahr 2013 ist allerdings zunächst natürlich die Finanzierung entsprechend zu berücksichtigen und führt bei zu erwartenden Erträgen von rund 3,78 Mio. € zu einem Plankreditvolumen von 5,9 Mio. €

Weitere Schwerpunkte des Investitionsbereiches finden sich nach dem jetzigen Entwurf im Hochbau, wo insbesondere Maßnahmen der Energieeinsparung bei gemeindeeigenen Gebäuden entsprechend dem vorliegenden Konzept eingeplant wurden. Weiterhin sind Ausgaben im Bereich „Sport“ vorgesehen, wo der Neubau von Sportplätzen am „Köttersweg“ realisiert werden soll.

Die Verschuldungshöhe ist nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes berechnet, wobei aufgrund des letztendlichen Abschlussergebnisses 2012 eine tatsächliche Inanspruchnahme aus Krediten noch nicht vorhergesagt werden kann.

4.

Bedingt durch eine deutliche Erhöhung bei einzelnen Aufwandsarten gegenüber den Vorjahren lässt sich unter Berücksichtigung der nicht gleichzeitig mitwachsenden Erträge ein Haushaltsausgleich zum jetzigen Zeitpunkt nicht erzielen. Diese Situation mag sich insbesondere dann verändern, wenn die Berechnungsgrundlagen der für die Gemeinde bedeutsamen Schlüsselzuweisungen im November des Jahres bekannt werden. Aber selbst für den Fall, dass durch Veränderungen an dortiger Stelle der Haushaltsausgleich zu realisieren wäre, ist festzustellen, dass eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 nicht eintreten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht in allen Bereichen für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht mehr durch andere Erträge ausgeglichen werden kann, die Aufgabe, Überlegungen anzustellen, welche Maßnahmen zum Haushaltsausgleich getroffen werden können.

Aufgaben – und damit einhergehend Ausgabenverzicht, Gebühren – und Steuerveränderungen werden zu prüfen sein, wobei zu den jeweiligen Fachausschüssen entsprechende Beratungsunterlagen der Verwaltung erstellt werden. Erst zur zweiten Sitzung des Finanzausschusses werden aus den oben genannten Gründen endgültige Daten vorliegen, die dann gegebenenfalls auch zu Entscheidungen bei der Veränderung derzeitiger finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen führen müssen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Mittelanmeldungen Produkte
- Anlage 2: Mittelanmeldungen Kostenstellen
- Anlage 3: Mittelanmeldungen Unterhaltung Gebäude
- Anlage 4: Mittelanmeldungen Unterhaltung Grundstücke
- Anlage 5: Mittelanmeldungen Bauhof
- Anlage 6: Investitionsprogramm
- Anlage 7: Übersicht über Produkte und Kostenstellen
- Anlage 8: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen

Zu den Anlagen ist folgendes auszuführen:

Die Haushaltsplanung nach doppischen Gesichtspunkten erlaubt ohne umfangreiche zusätzliche Informationen keinen Einblick in Details. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich auch nicht so gewollt, weil er davon ausgeht, dass die Politik mit dem Haushaltsplan politische und finanzwirtschaftliche Rahmendaten festlegt und es der Verwaltung überlässt, wie im Einzelnen die Ziele erreicht werden. Die Rechtslage sieht diese „Arbeitsteilung“ bewusst so vor.

Die Gemeinde Rastede handelt traditionell allerdings nicht so; sie hat der Politik bisher alle gewünschten Detailinformationen geliefert, die es ihr erlauben, im Einzelnen die Wege zu verfolgen, wie die Verwaltung die beschlossenen Ziele erreicht.

Die Anlagen sind wie folgt zu verstehen:

Die Gemeinde Rastede hat in ihrer Finanzbuchhaltung eine umfangreiche Kostenrechnung implementiert, die es erforderlich macht, Haushaltsplanung auf Kostenstellenebene zu machen und, soweit eine Kostenrechnung nicht besteht, auf Produktebene. Diese grundsätzliche Unterteilung ist der Grund für die unterscheidenden Anlagen Mittelanmeldung - Produkte und Mittelanmeldung - Kostenrechnung. Die Kostenrechnung umfasst die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung, Märkte, Kindertagesstätten, Hallenbad und Bauhof.

Eine Sonderstellung nehmen die Anlagen Mittelanmeldungen Unterhaltung Gebäude und Unterhaltung Grundstücke ein. Dieser Planungsbereich berührt ausschließlich den Geschäftsbereich Liegenschaften. Diese Organisationseinheit ist eine Service leistende Einrichtung, die grundsätzlich sämtliche Gebäude und Grundstücke bewirtschaftet. Die Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde als Gelegenheit genutzt und zum Anlass genommen je Gebäude und dazugehörige Grundstücke eine Kostenstelle zu bilden und darauf die Haushaltsplanung zu betreiben. Diese detaillierte Planung erlaubt es zudem, kostenstellenmäßige Salden auf die Produkte per „Warmmiete“ zu verteilen. Dieser besonderen Form der Haushaltsplanung und der Notwendigkeit einer Warmmietenberechnung ist es gezollt, dass die beiden genannten Anlagen in Form einer Matrix aufgebaut sind. Je Gebäude und dazugehörigem Grundstück kann also die Aufwands- und Ertragssituation betrachtet werden.